
Bundesbeschluss über die Kinder- und Jugendpolitik

Entwurf

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
des Nationalrates vom 28. Mai 2013¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:

I

Die Bundesverfassung³ wird wie folgt geändert:

Art. 67 Abs. 1 und 1^{bis} (neu)

¹ Bund und Kantone verfolgen eine aktive Kinder- und Jugendpolitik. Sie tragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung.

^{1bis} Der Bund kann Grundsätze festlegen über die Förderung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen und deren Mitwirkung in Politik und Gesellschaft.

Minderheit (Müri, Derder, Herzog, Keller Peter, Mörgeli, Pieren, Schilliger,
Stahl, Wasserfallen)

^{1bis} *streichen*

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

1 BBl 2013 ...
2 BBl 2013 ...
3 SR 101

Minderheit (Müri, Derder, Herzog, Keller Peter, Mörgeli, Pieren, Schilliger,
Stahl, Wasserfallen)

Nichteintreten